



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
Geschäftsführender Direktor
Humanressourcen, EEAS.BA.HR
Abteilungsleiter, EEAS.BA.HR.2
Auswahl und Einstellung
Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)
9A R.P. Schuman
1046 Brüssel
Belgien

Brüssel,
WW/ALS/sn/(2018)0583 C 2016-0772
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: Stellungnahme zur Meldung für eine Vorabkontrolle im Zusammenhang mit der Auswahl, Einstellung und Verwaltung neuer Fachkräfte in EU-Delegationen (JPD, Junior Professionals in Delegation – beigeordnete Sachverständige in den Delegationen)

Am 1. September 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) eine Meldung zur Vorabkontrolle im Zusammenhang mit der Auswahl, Einstellung und Verwaltung neuer Fachkräfte in EU-Delegationen.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht, innerhalb derer der EDSB seine Stellungnahme abzugeben hat. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

Der EDSB hat bereits Leitlinien im Zusammenhang mit der Auswahl und Einstellung von Personal² herausgegeben und eine Stellungnahme zur Meldung der Europäischen Kommission für eine Vorabkontrolle betreffend das Programm „Juniorexperten in Delegationen“ abgegeben³. In der vorliegenden Stellungnahme wird daher schwerpunktmäßig auf die Aspekte

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal, abrufbar auf der Website des EDSB in der Rubrik Aufsicht, Thematische Leitlinien.

³ Stellungnahme des EDSB vom 22. April 2009 im Fall 2008-0754, die auf der Internetseite des EDSB abrufbar ist: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/09-04-22_commission_jeunes_experts_en.pdf

eingegangen, in denen die Verarbeitungen von den Leitlinien abweichen oder anderweitig der Verbesserung bedürfen.

Der EDSB stellt fest, dass in der Datenschutzerklärung alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung verlangten Informationen bereitgestellt werden. In der Meldung wird unter Punkt 7 darauf hingewiesen, dass eine Datenschutzerklärung auf der Internetseite des EAD (EAD-Zone) zu finden ist. Der EAD hat ferner erklärt, die Datenschutzerklärung sei ebenfalls auf seiner Website einsehbar. Da diese Informationen jedoch übersehen werden könnten, **empfiehlt** der EDSB dem EAD, den betroffenen Personen vor Beginn des Auswahlverfahrens die Datenschutzerklärung zugänglich zu machen. Es hat sich bewährt, in die jeweiligen Stellenausschreibungen einen Link zur Datenschutzerklärung einzufügen.

Im Vertrauen darauf, dass der EAD die Empfehlung gemäß dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht umsetzen wird, **schließt der EDSB den Fall ab.**

Mit freundlichen Grüßen

(gezeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB EAD